

Verwendbarkeit von Herz, Lunge und Blut bei Rindern nach Bolzenschussbetäubung

Stellungnahme des BgVV vom 15.03.2001

In einem **Bericht vom 10.01.2001** hat das BgVV erneut darauf hingewiesen, dass es in Folge der Bolzenschussbetäubung zu einer massiven Gewebszerstörung im Gehirn kommt, von der auch Blutgefäße betroffen sind. In Folge dessen geraten Hirnpartikel geradezu zwangsläufig in den Blutkreislauf. Bereits im Jahr 1998 hatte das BgVV hierzu eine ausführliche Literaturanalyse durchgeführt und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass auch bei den in Deutschland üblicherweise zur Rinderbetäubung verwendeten Bolzenschussgeräten - also munitionsgetriebenen Apparaturen - **"grundsätzlich mit der Möglichkeit der Verbreitung von Gehirnmaterial über den Blutkreislauf gerechnet werden"** muss.

Aussagen zum Grad der Ausschwemmung von Hirnpartikeln kann das BgVV mangels eigener Untersuchungen zu dieser Thematik nicht machen. Bezüglich der von einigen Untersuchern angewandten Methodik ist der Bundesanstalt für Fleischforschung (BAFF) darin zuzustimmen, dass valide Nachweistechniken (außer dem sehr aufwendigen und für die quantitative Bestimmung bei den zu erwartenden geringen Mengen von Fremdgewebe in der Lunge weniger geeigneten histometrischen Direktnachweis) bislang nicht zur Verfügung stehen. Dies ändert jedoch nichts an der konkreten Gefahr, dass **in einem nicht zu vernachlässigenden Umfang** mit Hirnpartikeln in der Lunge gerechnet werden muss. Die Partikel werden über den venösen Blutkreislauf dorthin transportiert, daher ist jedenfalls in den Gefäßabschnitten zwischen Hirn, rechter Herzkammer und Lunge ebenfalls von der Anwesenheit von Hirngewebe auszugehen. Im Rinderherz verbleibt trotz der bei der Fleischuntersuchung vorgeschriebenen Eröffnung der Herzkammern stets Restblut, an den Trabekeln bleiben Koagula haften.

Die Gefahr einer auf Hirnpartikel bezogenen Verunreinigung des arteriellen Blutkreislaufes, der die gesamten Körpergewebe (also auch das Muskelgewebe) mit Sauerstoff versorgt, ist dem gegenüber deutlich geringer einzuschätzen, da die Lungenkapillaren eine gewisse Filterfunktion einnehmen.

Aus den genannten Gründen wird die Aussage vom 10.01.2001 aufrecht erhalten.

Gegen eine Verwendung der Lunge, des Herzens und des Blutes ist dann nichts einzuwenden, wenn ein Betäubungsverfahren eingesetzt wird, bei dem keine Hirnpartikel freigesetzt werden und in den noch intakten Blutkreislauf gelangen können. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dies bislang nur die Elektrobetäubung.

media not found in database